

4/ABPR XXI.GP

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Dr. Khol, Ing. Westenthaler und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates am 18. Feber eine Anfrage betreffend Informationen, wonach im Parlament Ausrüstungsgegenstände für die Demonstration am 19.2.2000 hergestellt werden, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„Verschiedenen Informationen zufolge haben Beamte der Parlamentsdirektion Mitarbeitern des Hauses Aufträge erteilt, Ausrüstungsgegenstände für die Demonstration am 19.2.2000, die gegen die Regierung gerichtet ist, herzustellen.

Sollten diese Informationen stimmen, so wäre dies nicht nur ein parteipolitischer Missbrauch von Steuergeldern, sondern auch strafrechtlich und disziplinarrechtlich relevant. Gleichzeitig steht es den Mitarbeitern der Parlamentsdirektion als bürokratisches Hilfsorgan der gewählten Volksvertretung nicht zu, parteipolitisch einseitig zu agieren. Angesichts der Ungeheuerlichkeit der vorliegenden Informationen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Präsidenten des Nationalrates folgende Anfrage:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass Bedienstete der Parlamentsdirektion auf Anweisung von Beamten der Parlamentsdirektion Ausrüstungsgegenstände für die Demonstration gegen die demokratisch zustandgekommene Regierung am 19.2.2000 hergestellt haben bzw. herstellen?
2. Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie ziehen?
3. Wann haben Sie erstmals davon gehört, dass in der Parlamentsdirektion Ausrüstungsgegenstände für die Demonstration gegen die Regierung am 19.2.2000 hergestellt werden?“

In Beantwortung dieser Anfrage darf ich einleitend folgendes feststellen:

Die Anfrage stützt sich auf „verschiedene Informationen“. Diese Informationen werden in keiner Weise spezifiziert, präzisiert oder gar bewiesen.

Weder wird gesagt, von wem die Information stammt, noch wird dargelegt, gegen wen sich der Vorwurf konkret richtet.

Der Satz „es stünde den Mitarbeitern der Parlamentsdirektion“ nicht zu, „parteipolitisch einseitig zu agieren“, empfinde ich in dieser Form als einen Pauschalvorwurf gegen „die Mitarbeiter“ der Parlamentsdirektion, der in keiner Weise konkretisiert wurde, und ich fühle mich berechtigt und verpflichtet, einen solchen Pauschalvorwurf gegen die Mitarbeiter des Hauses entschieden zurückzuweisen.

#### **Zu den Fragen 1. und 2.:**

Ich habe den Herrn Parlamentsdirektor ersucht, den auf „verschiedene Informationen“ gestützten, aber - wie aus dem Text der Anfrage hervorgeht - nicht näher begründeten Vorwürfen nach bestem Wissen und soweit dies überhaupt möglich ist, nachzugehen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass Herr B. (Schlosser) auf Bitte von Herrn S. aus von Letzterem beigestellten Material 20 Aluminiumrohre mit Steckverbindungen ausgestattet hat. Dies erfolgte nach Aussagen der Genannten, der auch von anderen befragten Personen nicht widersprochen wird, außerhalb der Dienstzeit und unentgeltlich. Was den Verwendungszweck dieses Materials anlangt, so erklärt Herr S. die Benutzung des Materials für die Herstellung von Großdrachen im Rahmen seiner Aktivitäten im 1. Wiener Drachenbau- und Flugverein. Für die in der zitierten parlamentarischen Anfrage getroffene Behauptung, es habe sich dabei um Ausrüstungsgegenstände für die Demonstrationen gegen die Regierung gehandelt, ergibt sich in den niederschriftlichen Aussagen kein Hinweis.

Ein strafrechtlicher Tatbestand erscheint durch den gegenständlichen Sachverhalt nicht verwirklicht.

In disziplinarrechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass eine Dienstpflichtverletzung lediglich dadurch begründet ist, dass eine Meldung der zweifellos für private Zwecke erfolgenden Arbeit an den Dienstvorgesetzten unterblieben ist. Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 2 BDG ist nicht gegeben. Zusammenfassend liegt daher keine Dienstpflichtverletzung vor, die schwer - wiegend genug wäre, dass sie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen würde. Vielmehr habe ich einer Anregung des betreffenden Dienstvorgesetzten folgend gemäß § 109 Abs. 2 BDG von einer Disziplinaranzeige abgesehen und eine Ermahnung gegenüber den betreffenden Bediensteten ausgesprochen.

Soweit der Bericht des Parlamentsdirektors.

**Zu Frage 3:**

Ich hatte bis zu jenem Zeitpunkt, wo in den Medien über die vorliegende Anfrage der Abgeordneten Dr. Khol, Ing. Westenthaler berichtet wurde, keine Information über den in der Anfrage behaupteten Sachverhalt.

Von anderer Seite bin ich mit dem Sachverhalt nicht befasst worden - auch nicht von den Anfragstellern selbst.

Ich möchte abschließend - da in der Anfrage mehrfach auf die Demonstration vom 19. Februar Bezug genommen wird - noch folgende Feststellung treffen:

Ich halte das Recht der freien Meinungsäußerung einschließlich des Demonstrationsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ein Grundrecht unserer Demokratie, von dem alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes im Rahmen der Gesetze Gebrauch machen können.

Dass eine ganz bestimmte, konkrete Demonstration aus einer bestimmten Perspektive positiv beurteilt werden kann („für Menschenrechte und gegen Rassismus“), aber aus einer anderen Perspektive negativ beurteilt werden kann („Kommunistische Internationale mit heimischen Sozialisten und gewaltbereiten Chaoten“) ergibt sich aus dem Wesen einer pluralistischen Demokratie, der die Mitarbeiter der Parlamentsdirektion insgesamt verpflichtet sind - was immer im Einzelfall ihre persönliche politische Auffassung sein mag.